

allein auf oft gedachte Grafen Wolf Christoph von Frangepan grundt, so dem schloß Ogulin recht incorporiret, verstant werden, vnd sie danebst derojenige Kobath, So sie als Soldathen vns und vnssern nachhombenden als kriegsherrn von Altershero zu rüchten schuldig gewest, auch noch hinsüro zu Laisten verbundten sein sollen. Gebietten darauf allen vnsseren nachgesetzten Oberigkeiten, vnd Anderen Vnseren Vnderthanen vund Gethreyen, Was würden Stamndt vund wessens die seint insonderheit aber vnseren Fezigen vnd thünstigen Oberisten auf der Chroath. Gränzen, vnd haubtleithen zu Ogulin hiemit genedigst gemessen vnd ernstlich: daß sie gemelte gemain zu Ogulin bei disser Ihnen von dem Grafen Wolfen von Frangepan ertheilten, vnd von vns genedigst confirmireten Befreyung der Kobath hinsüro zu Ewigen Zeiten in vnseren vund vnserer nach-Khomben Nammben festiglich schützen vnd handthaben, darbei Ruehig Bleiben lassen, darwieder nichts thuen, noch daß Jemandts Andern zu thuen gestatten in Rheine weiß, als Lieb einen Jeden sey Vnser vund Vnsserer nachhomben schwebenaden vnd Straff zu meiden. Geben in Vnsserer Statt Wien den ersten Montag Decembris im Sechzehnhundert drei vnd zwanzigsten, Vnsserer Reiche des Röm. im Fünfften, des Hungarisch. im Sechsten, vnd des Böheimisch. im Siebenden Jahr. Ferdinandt. *Secundarum item continentia talis est.* Wür Leopoldt 10. 10. Bekennen öffentlich mit dieffen Briß, vund thuen Rhundt meniglich, welcher gestalten die Mannhafte vnserer gethrene Liebe Wolf vund Iuan Puscheritsch, gebriüder, dan Nicola Turthouitß, vnd Johann Mesnith, vnsseres Granizhauses Boywodten zu Ogulin, Im Namben vnd von wegen der ganzen Gemain alda für vns Khomben vnd vnderthänigst gebeten, Wüer geruheten, nicht allein derselben gemain Lehengütter, welche von Vnsseren in Gott nuhn mehr Ruehenden gloriwürdigsten vor-Eltern Ihnen hierbevor umbewillen deren in bill weeg wider dem Erbfeindt Christlichen Nambens dem Türken erzaihten threyer Mannheit vund tapferigkeit, genedigst eingeräumt vnd verliehen: sondern auch was neulich ist von Vnssern Chroath. gränz Oberisten Hörbarthen Grafen von Auersperg, vermittels gewissen darzue verordneten Commissionen von Neuen außgezaigt worden, genedigst zu bestätigen vnd zu confirmiren. Wann Wüer dann außgenuegsamb hieriber eingenommenen Bericht sonill Befundten, daß durch gemelte Confirmation so wenig vnser Gräniz gerechtigkeit, als auch Jemandts Andern etwann praeiudiciret, sondern allein denen Supplicanten zu Ihrer vnd dero posteritet mehreren Versicherung dienet, zu vorderist aber Andern zu gleichmäßig Redlichen vund tapfern verhalten Bewegliche Vrsach gegeben wirdt, als haben Wüer in angedeuth der gemain zu Ogulin gehorsambste Bitt gewilliget, vnd wollen krafft dieses offenen Patents ihnen Ihre nach specificirte Gründt vundt Bödten mit Rain vund stain Allerdings wie dieselbe ihnen von denen darzue verordnet gewesen Comissarien außgezaigt worden, genedigst bestätigt vund confirmiret haben. Erstens von dem Pächel genandt Golyak von der seithen Goymersko auf daß thall Radichu anrainer, Biß zu der gränzstrassen, Bei einem Buchbaum, so ein Weiße Buchem ist, vnd von denen Comissarien außgethailt, von danen über die Lumbarde, so an den Berg Klek anrainer, von Klek durch den Waldt Szopal von Sophia Kapella auf Zadimliaka biß zum Brunnquell so genandt würdt bresicha migán, von danen auf dem Berg Golchrib, auf welich Khranobsthstauden waren, biß zu den weeg, welcher gehet von Ma-derusch auf die Zwerchstrassen so genandt würdt Galsenik, von aufgang der Sonnen herunderwerths durch das Pächel Muniaua, von Muniaua aber biß zu der strassen, so über gradina halten thuet, auf die Andere Muniaua, widerumb durch Muniaua auf daß Feldt graboruu biß zu dem weeg auf dem grabronoga ob der gemain Kleinak,